



Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 - 43 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

nachrichtlich:

Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar					
POSTEINGANG					
29. April 2026 <i>ATS</i>					
Verwaltungsbereiche					
Bgm	1	2	3	4	5
Gemeinden					
Vallendar	Nederwerth	Urbar	Weitersburg		

Lindenallee 41-43
56077 Koblenz
Telefon 0261 5401-0
Telefax 0261 54017-6999
info@lfbk.rlp.de
www.lfbk.rlp.de

24.04.2026

Mein Aktenzeichen 30 522/137.272
Ihr Schreiben vom 20.12.2021
Bitte immer angeben! (Zuwendungsantrag)

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Nico Busert
nico.busert@lfbk.rlp.de

Telefon / Fax
0261 54016-2202
0261 54017-6299

Zuwendungen des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;

Kauf einer Halle und Umbau zum Feuerwehrhaus in Weitersburg;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.12.2021, hier eingegangen am 17.01.2022, beantragen Sie die Gewährung einer Zuwendung für den Kauf einer Halle und Umbau zu einem Feuerwehrhaus in Weitersburg. Antragsgegenstand ist ebenfalls die Zustimmung zum vorzeitigen Bau- bzw. Maßnahmenbeginn.

Nach fachtechnischer Prüfung Ihres Antrages erkenne ich die Notwendigkeit des Bauvorhabens hiermit grundsätzlich an. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme stimme



ich dem vorzeitigen Bau- bzw. Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung einer Zuwendung ausnahmsweise zu.

Für den Fall einer Förderung kann eine Zuwendung in Aussicht gestellt werden. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn bei der Bauausführung - neben den für alle öffentlichen Baumaßnahmen geltenden Vorschriften - insbesondere die folgenden Nebenbestimmungen beachtet werden:

Bei der Durchführung des Vorhabens ist dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

Im Übrigen sind Sie als Aufgabenträger zur Anwendung der Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung (MinB.I. 2019, S. 14) verpflichtet.

Auf die Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung über Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 (MinBl. 2014 S. 48) wird hingewiesen.

Ebenso wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“, (MinBl. 2003, S. 374) hingewiesen.

Weiterhin weise ich auf die Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 01. Juli 2002 über Zuwendungen für den Brandschutz, die



Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -Zuwendungsrichtlinien-, MinBl. 2002 Nr. 13, S. 450 ff., hin, wonach die Selbsthilfearbeiten 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen sollen.

Bereits heute weise ich darauf hin, dass eine eventuelle Zuwendung ganz bzw. teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Wegen der Vielzahl der vorliegenden Anträge kann ich über den Zeitpunkt einer möglichen Förderung noch keine Aussage treffen.

Zu gegebener Zeit werde ich auf Ihren Antrag zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nico Busert